

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 129 (2017)

Artikel: Wenn die Leute "recht gehalten" werden : Entwicklungen und Herausforderungen der Armenfürsorge im Kanton Aargau von 1930 bis 1965

Autor: Gehrig, Gabriela

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-772360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn die Leute «recht gehalten» werden

Entwicklungen und Herausforderungen der Armenfürsorge

im Kanton Aargau von 1930 bis 1965

GABRIELA GEHRIG

«In den weitaus meisten Gemeinden wird das Fürsorgewesen durch den Gemeinderat besorgt.»¹ So schrieb die Direktion des Innern² des Kantons Aargau im Februar 1960 an das reformierte Pfarramt in Aarburg auf die Frage nach der Aufgabenteilung der öffentlichen Fürsorge. Die Armenfürsorge in der Schweiz war (und ist) Kantons- und vor allem Gemeindeangelegenheit. Zur Gemeindeangelegenheit war sie bereits im Ancien Régime geworden, als 1551 die helvetische Tagsatzung entschied, dass sich fortan jede Gemeinde oder Pfarrei um ihre eigenen Armen kümmern sollte, was wiederum auf einem bereits 1491 beschlossenen Grundsatz beruhte, nach dem sich jeder Ort selber um die Fürsorge zu kümmern hatte.³ Dieser Grundsatz schlug sich auch im 1803 neu gegründeten Kanton Aargau nieder. Nach der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates 1848 übernahm der Bund zwar de jure die Verantwortung für die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt⁴ und die Kantone waren für die Gesetzgebung und Reglementierung der Fürsorge zuständig. Die Ausübung selber blieb aber im dreistufigen Staatsaufbau der Schweiz weiterhin Sache der Gemeinden⁵ – waren diese doch auch die bürgernächste Einheit. Bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert war Kritik an der stark ausgeprägten föderalistischen Struktur der öffentlichen Fürsorge laut geworden,⁶ denn diese schien der Ausgestaltung einer modernisierten Armenfürsorge zunehmend hinderlich.⁷ Auf den ersten Blick sind Föderalismus und Fürsorge Gegenspieler, denn während dieser für Diversität steht, strebt jene möglichst gleiche soziale Rechte für alle an.⁸ Wie Marco Leuenberger et al. bemerken, war denn auch eine der grössten Schwachstellen der Fürsorgepraxis in der Schweiz genau jene Umsetzung auf kommunaler Ebene. In vielen Gemeinden agierten de facto Laienbehörden, die mit der Umsetzung der Rechtsordnung grosse Mühe hatten und ausserdem von persönlichen Beziehungen beeinflusst sein konnten.⁹ Nach dem Subsidiaritätsprinzip hatte jedoch jede politische Ebene das zu leisten, was sie zu leisten in der Lage war, daher blieben die Aufgaben und die Ausübung der Armenfürsorge weitgehend Sache der Gemeinden. Die kantonalen Behörden wiederum hatten ihrerseits eine Aufsichtspflicht zu erfüllen. Im Kanton Aargau übernahm dies die kantonale Armenkommission, welche der Direktion des Innern angegliedert war. Hieraus entstand wiederum ein Spannungsverhältnis zwischen dem Kanton, der in seiner Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ein Interesse daran hatte, dass die Fürsorge möglichst gleichmässig zur Anwendung kam, und den autonomen Gemeinden, die ihrerseits die Fürsorge in einem relativ grossen Ermessensspielraum ausüben konnten.

Der folgende Beitrag setzt sich mit der Entwicklung der Armenfürsorge und insbesondere der Institution des Armenhauses innerhalb dieses Spannungsverhältnisses auseinander.¹⁰ Dabei werden Entwicklungen innerhalb der Fürsorge im Kanton Aargau zwischen 1930 und 1965 am konkreten Forschungsgegenstand des Armenhauses aufgezeigt und gleichzeitig versucht, anhand ausgewählter Fallbeispiele die Herausforderungen des Föderalismus und insbesondere der daraus resultierenden Autonomie der Gemeinden innerhalb dieser Entwicklung herauszuarbeiten.

Untersuchte Quellen und Akteure

Für die Frage nach der Entwicklung der sozialen Fürsorge bieten in erster Linie die dem Staatsarchiv Aargau vorliegenden Akten der Direktion des Innern aufschlussreiches Material. Hierbei ermöglichen insbesondere die Armenhausinspektionsberichte, welche in insgesamt drei Archiveinheiten von 1929 – mit Lücken – bis 1980 vorliegen (StAAG DIA02/0282, StAAG DIA03/0152 und StAAG DIA03/0153), wertvolle Einblicke. Diese Inspektionsberichte wurden jährlich nach den Inspektionen der Armenhäuser und -anstalten von den Bezirksamtmännern verfasst, an die Direktion des Innern weitergeleitet und von dieser innerhalb der kantonalen Armenkommission abgehandelt. Den Berichten – welche insbesondere Sichtweisen und Ansichten von Bezirksbehörden und kantonalen Armenbehörden widerspiegeln – liegen Korrespondenzen verschiedener an der Fürsorge beteiligter Parteien bei, insbesondere Stellungnahmen, Anfragen und Auszüge von Sitzungsprotokollen von Gemeinden und Briefkopien von Schreiben des Kantons an Bezirksamter und Gemeinden. Auch Antworten von Gemeindeammännern und Gemeinderäten liegen den Unterlagen bei. Dieser Umstand ermöglicht den Miteinbezug der untersten subsidiären Ebene der Gemeinden. Ergänzend liegen die Protokolle der Armenkommission von 1905 bis 1956 vor, die in zwei Bänden gesammelt sind (StAAG DIA02 0101 und StAAG DIA03 0014). Diese dienen unter anderem als komplementäre Einsicht in die Abhandlung der Armenhausinspektionsberichte und der darin auftauchenden Themen und Probleme innerhalb der Sitzungen, also aus der Sicht der Direktion des Innern.

Zusätzlich werden für ein Fallbeispiel die Gemeinderatsprotokolle der Gemeinde Boniswil miteinbezogen. Aspekte, die anhand dieser Protokolle rekonstruiert werden, dienen der Hervorhebung der untersten subsidiären Ebene. Dadurch kann eruiert werden, wie die Angelegenheiten intern in den Sitzungen des Gemeinderats verhandelt wurden. Es werden insgesamt zwei Bände mit Sitzungsprotokollen miteinbezogen, welche die für eines der Fallbeispiele massgeblichen Jahre von 1929 bis 1930 (Gemeindearchiv Boniswil A 2.31.) sowie von 1930 bis 1933 (A 2.32.) abdecken.

An dieser Stelle muss betont werden, dass der Beitrag sich nicht mit sämtlichen armengenössigen Personen und Fürsorgeempfängern im Aargau auseinandersetzen kann, ebenso wenig mit allen Gemeinden des Kantons. Diejenigen Gemeinden, die zu keinem Zeitpunkt über ein Armenhaus verfügten, finden keine Berücksichtigung bei der Frage nach dem Umgang mit Fürsorgeempfängern, da sie auch in den

Quellen nicht oder nur am Rand in Erscheinung treten. In den Armenhausinspektionsberichten, welche eine der Grundlagen für die Untersuchung bilden, tauchen zudem immer nur diejenigen Armengenössigen auf, die auch in einem Armenhaus untergebracht waren. Im Jahresbericht des Bezirks Aarau für das Jahr 1944 und des Bezirks Bremgarten für das Jahr 1953 findet sich die Anmerkung, dass diejenigen Gemeinden des Bezirks, die keine eigenen Armenhäuser haben, ihre Armen «in Mietwohnungen, bei Familien, in Anstalten oder Heimen unterbringen».¹¹ Über diejenigen Armengenössigen, welche nicht in Armenhäusern irgendeiner Art wohnhaft waren, die der Aufsichtspflicht der Direktion des Innern unterstanden, können somit auch keine Aussagen gemacht werden, da sie in den vorliegenden Quellen schlichtweg nicht in Erscheinung treten. Es kann also nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Spektrum der Fürsorgeempfänger berücksichtigt werden. Dies führt allerdings zu einer ersten Erkenntnis, nämlich derjenigen, dass die Gemeinden, wie aus obiger Anmerkung hervorgeht, verschiedenste Strategien im Umgang mit Armengenössigen verfolgen konnten. Längst nicht alle Fürsorgeempfänger wurden in Armenhäusern untergebracht. Es gab eine Anzahl verschiedener Systeme für den Umgang mit ihnen – kantonale wie verschiedene Arbeitskolonien, kommunale wie das Verding- und Pflegekinderwesen sowie private Verkostgeldungen.

Ein im Folgenden wichtiger Akteur war die bereits erwähnte kantonale Armenkommission. Sie war schon bei der Einführung des ersten Armengesetzes von 1804 vorgesehen. Die ursprüngliche Aufgabe dieser der Direktion des Innern angegliederten Kommission war, ganz allgemein gefasst, die Besorgung des Armenwesens. Ihre Mitgliederzahl stieg in den folgenden Jahren von ursprünglich fünf auf neun Mitglieder in den Jahren um 1900 und sank später, aufgrund diverser Todesfälle, bis zur Einführung des neuen Armengesetzes von 1936 auf sieben.¹² Ebenfalls wurde mit dem neuen Gesetz dem Regierungsrat, der nun die Oberaufsicht über das Armenwesen hatte, die Armenkommission beigeordnet. Diese hatte neu per Gesetz aus 11 bis 15 Mitgliedern zu bestehen, und zwar sollte möglichst jeder der elf Bezirke des Aargaus mit einem Mitglied vertreten sein.¹³ Zudem war der Direktor des Innern spätestens seit der Einführung des neuen Armengesetzes ebenfalls Mitglied der Kommission. Im Zusammenhang mit den Berichten hatten die Mitglieder der Armenkommission auch selber Inspektionen in den Armenhäusern und Armenanstalten des Kantons durchzuführen.

Die Bezirksamter bildeten die nächste Ebene im Gefüge. Die Bezirksamter – im Aargau waren es deren elf – bildeten bis 2012 die Verwaltungsebene zwischen Kanton und Gemeinden.¹⁴ Sie waren also gleichsam eine Schnittstelle zwischen den beiden Föderativebenen. Sie stellten, im Gegensatz zu Kanton und Gemeinde, keine eigentliche Föderativebene dar. Dennoch sind sie in Bezug auf die Organisation des kantonalen Armenwesens für den Untersuchungszeitraum massgebliche Akteure. Die Bezirksamter übten nämlich die direkte Aufsicht über die Armenbehörden der Gemeinden und die Einrichtungen und den Betrieb der Armenanstalten aus und waren

verpflichtet, der Direktion des Innern jährlich über die Inspektion der Armenhäuser und -anstalten sowie über «besondere Wahrnehmungen in Armenangelegenheiten»¹⁵ zu berichten. Anlässlich dieser Inspektionsberichte besuchten die Bezirksamtmänner meist einmal jährlich und unangekündigt die Armenhäuser und Armenanstalten des Bezirks und holten so die nötigen Informationen und Eindrücke ein.

Vom alten zum neuen Armengesetz

Ein massgeblicher Schritt in der Entwicklung der Fürsorge im Aargau war das neue Armengesetz von 1936. Das alte stammte aus dem Jahr nach der Kantonsgründung von 1803 und hatte über 130 Jahre Bestand gehabt. Dies, obschon im ausgehenden 19. Jahrhundert zunehmend Kritik an der traditionellen Armenpflege einsetzte. Bestrebungen, das bestehende Armengesetz von 1804 zu revidieren, existierten auch bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – waren aber aus verschiedenen Gründen¹⁶ erfolglos.

Die wesentlichste Änderung im neuen Armengesetz von 1936 war diejenige, dass die Fürsorge von der Ortsbürger- auf die Einwohnergemeinde überging. Dies war aufgrund der gestiegenen Personenmobilität in vielen anderen Schweizer Kantonen längst geschehen und in den Augen der kantonalen Armenkommission auch im Aargau überfällig. Dieser Wechsel allerdings war auch derjenige Punkt, welcher die Befürworter des neuen Armengesetzes vorgängig zur Volksabstimmung über das neue Gesetz vor die grösste Herausforderung gestellt hatte.

Aus der zahlreich vorhandenen Korrespondenz des Aktionskomitees, welches für das neue Gesetz gegründet wurde, an Gemeinderäte, Armenerziehungsvereine und andere Körperschaften¹⁷ geht immer wieder die Befürchtung des Komitees hervor, dass das neue Gesetz, obwohl von sämtlichen Parteien gutgeheissen, am Egoismus Einzelner und einzelner reicher Gemeinden scheitern könnte.¹⁸ Der Grund dafür war unter anderem in den unterschiedlich hohen Armensteuern der einzelnen Gemeinden zu suchen. Die Steuerhoheit war und ist im föderalistischen System der Schweiz ebenfalls subsidiär aufgeteilt und obliegt daher sowohl dem Bund als auch den Kantonen und den Gemeinden. Da die Armenfürsorge Sache der Gemeinden war, stand diesen das Recht zu, zur Mitfinanzierung der Fürsorge bei den Ortsbürgern eine direkte Armensteuer zu erheben. Die Armenfürsorge im Aargau basierte bis 1937 auf dem Heimatprinzip, was mit dazu beitrug, dass einzelne Gemeinden hohe Fürsorgeausgaben hatten und daher eine mehrfache Armensteuer einziehen mussten. Wiederum gab es 1936 insgesamt 42 aargauische Gemeinden, welche vergleichsweise niedrige Fürsorgeausgaben hatten und keine Armensteuern einziehen mussten.¹⁹ Das Aktionskomitee beschrieb seine Befürchtungen in einem Brief an den Bezirksamtmann in Brugg: «Der Bezirk Baden wird z. B. unserer Ansicht nach verwerfen, und bei den wenigen reichen Gemeinden und bei Kantonsfremden werden viele Neinsager sein.»²⁰ Das kantonale Aktionskomitee schätzte, dass rund 180 Ortsbürgergemeinden finanziell entlastet würden. Ein kleiner Teil, ebenjene rei-

cheren Gemeinden, würde jedoch bei einer Annahme des Gesetzes stärker belastet werden als bisher. Dies führte in der Folge zur begründeten Angst, diese Gemeinden könnten sich gegen das neue Armengesetz wehren. Ebenso fürchtete das Komitee, dass auch stark belastete Gemeinden aus Angst vor neuen Kosten gegen das Gesetz opponieren könnten.

Die Armenkommission und das Aktionskomitee für das neue Armengesetz traten in der Folge an viele Gemeinden und insbesondere an die verschiedenen Armenerziehungsvereine sowie die Aargauische Gemeinnützige Gesellschaft heran, lieferten ihnen Propagandamaterial für das neue Armengesetz und baten um dringende Mithilfe bei der Aufklärung «gegen Einsichtslosigkeit und Egoismus».²¹ Sie hatten unter anderem das ambitionierte Ziel, in jeder einzelnen der 234 Gemeinden des Kantons Aufklärungsvorträge zu halten. Ob dieses Ziel wirklich erreicht wurde, kann an dieser Stelle nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Sicher ist aber, dass man dem Ziel mindestens sehr nahegekommen ist und dass rund 200 Versammlungen abgehalten wurden – was einen ungewöhnlich grossen Aufwand darstellt.

Die enormen Anstrengungen und die vielen Veranstaltungen zahlten sich allerdings aus: Am 5. Juli 1936 wurde das neue Armengesetz mit 67,5 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Am Montag nach der Abstimmung schrieb der «Freie Aargauer»: «Ein Sieg der Demokratie und der Solidarität».²²

Die Pflichten der Gemeinden

Zum Armengut, dessen Verwaltung den Gemeinden unterstand, gehörten auch die verschiedenen Gemeindearmenhäuser, Armenanstalten und Altersasyle, in welchen armengenössige Bürger und Einwohner untergebracht waren. Im Gesetz über die Armenfürsorge von 1936 wird dies folgendermassen beschrieben: «Die Gemeindearmenhäuser mit oder ohne gemeinsamen Haushalt stehen unter der Aufsicht der Gemeindearmenbehörde.»²³ Dies bedeutete, dass Instandhaltung, Infrastruktur, Organisation und Betrieb dieser verschiedenen Häuser und Anstalten vollständig der Gemeinde und dem Gemeinderat unterstanden. Gleichzeitig standen die Gemeinden aber auch unter der Oberaufsicht des Kantons. Zum einen mussten gemäss § 27 Armenbehörden und Gemeinderat den Oberbehörden über die Fürsorgetätigkeit, wie schon anhin, jährlich Bericht und Rechnung vorlegen,²⁴ zum anderen behielt sich der Kanton respektive die Direktion des Innern die Oberaufsicht über die Armenanstalten und deren Inspektionen vor und Hausordnungen sowie Reglemente mussten ebenso von dieser Stelle bewilligt werden.²⁵ Gemäss § 22 des neuen Armengesetzes hatten die verschiedenen Anstalten auch «zweckmässig eingerichtet und betrieben»²⁶ zu sein, was einigen Interpretations- und Ermessensspieldraum lässt. Dies weist darauf hin, dass der Kanton durch den Erlass dieser und ähnlicher Bestimmungen gewisse Kontrollmöglichkeiten schaffen wollte, um die Fürsorge- und Armenhauspraxis, welche grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinden lag, zumindest im Ansatz beeinflussen zu können.

Weiter ist zu beachten, dass die Förderung und Schaffung gesunder Wohnverhältnisse und die Sanierung gesundheitsschädlicher Wohnungen ebenso zu den sozialpolitischen Aufgaben der Gemeinden zählten,²⁷ denn der Gemeinderat war, basierend auf §11 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen des Kantons Aargau vom November 1919, die Gesundheitsbehörde.²⁸ Insbesondere in Bezug auf die Armenhäuser und -anstalten standen die Gemeinden also – wiederum zumindest theoretisch – in der Pflicht, Massnahmen zur Verbesserung der Bausubstanz und der gesundheitlichen Verhältnisse sowie Brandschutzmassnahmen zu ergreifen.

Rechtlich gesehen konnte der Kanton durch die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen, die auch dem Armengesetz beigefügt waren, die Gemeinden bei Nichteinhalten der Gesetze sanktionieren. Im Falle des Armengesetzes konnten Armenbehörden oder einzelne Mitglieder «vom Regierungsrat zur Verantwortung gezogen»²⁹ werden oder es konnten, für die meisten Gemeinden wohl weitaus schlimmer, die Staatsbeiträge für Armezwecke ganz oder teilweise auf ein oder mehrere Jahre entzogen werden.³⁰

Vom Armenhaus zum Altersheim

Ein wesentliches Merkmal der aargauischen Armenhauslandschaft sowohl des späten 19. als auch des 20. Jahrhunderts war ihre grosse Diversität. Es existierte eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen für die Unterbringung armengenössiger Bürgerinnen und Bürger. Ganz grundsätzlich lassen sich die Armenhäuser des Aargaus in solche mit gemeinschaftlicher Haushaltung und jene ohne eine solche unterscheiden. Ersteren kam eher der Charakter einer Anstalt zu, da sie geführt waren, Letzteren hingegen eher der Charakter eines sogenannten «Spittels», in welchem armengenössige Personen einen Grossteil der Zeit über unbeaufsichtigt wohnten und selbstständig haushalteten.

Auch innerhalb der Form des Armenhauses ohne gemeinschaftliche Haushaltung bestanden Unterschiede hinsichtlich der Unterstützung der jeweiligen armengenössigen Bewohner. Manche Bewohner erhielten im Armenhaus einfach Logis. Manche Armengenössigen wurden, zusätzlich zum Erlass des Mietzinses, von der Gemeinde in Form von Naturalien wie Brennholz und Lebensmittel sowie monetär unterstützt. Andere Armengenössige wiederum wurden zwar in Form von Zuschüssen unterstützt, bezahlten aber einen bescheidenen Mietzins. Über die jeweilige Form entschied der Gemeinderat.

Oftmals war die Frage nach der Organisationsform der Armenhäuser zugleich eine Frage der Konfession – der Aargau als paritätischer Kanton hat sowohl katholisch als auch reformiert geprägte Bezirke, was sich wiederum in der Leitung der Anstalten niederschlug. In den reformierten Bezirken wurde die Leitung der Häuser mit gemeinschaftlicher Haushaltung entweder von Verwaltern, teilweise als «Hauseltern» bezeichnet, übernommen oder in Form einer Verpachtung und Verkostgeldung an einen Pächter übertragen. In den katholischen Bezirken Muri, Bremgarten, Baden

und Zurzach hingegen standen zu Beginn der 1930er-Jahre alle Anstalten mit gemeinschaftlicher Haushaltung unter der Aufsicht von weiblichem katholischem Ordenspersonal. In der katholischen Heimerziehung und auch in der Anstaltsführung im 20. Jahrhundert war es durchaus üblich, dass die Erziehungs- und Betreuungsarbeit zu einem grossen Teil von geistlichem Personal übernommen wurde.³¹ Ein Grund dafür war nicht nur die Tatsache, dass soziale Aufgaben wie Armen- und Waisenpflege zu den zentralen Wirkungsfeldern von Frauenkongregationen gehörten – diese waren schlichtweg auch die billigsten und flexibelsten Arbeitskräfte.³²

Diese unterschiedlichen Formen blieben nicht ohne Folgen für den Heimbetrieb und für das Armenwesen als solches, wie nachfolgend noch erläutert werden wird.

«Nicht zum kommunalen Armenhausbetrieb geeignet»

Von ungefähr Mitte der 1930er-Jahre an stellte die mancherorts permanente Vollauslastung der Armenhäuser und Bürgerasyle ein Problem dar. Besonders in den grösseren Städten des Kantons, wie beispielsweise in Aarau, stellten die vielen Aufnahmegerüste im Verhältnis zu den wenigen Plätzen die Armenbehörden und Anstaltsleiter vor Herausforderungen. Beim Blick in die Armenhausinspektionsberichte zwischen 1930 und 1965 wird schnell evident, dass sich die Armenhauslandschaft in diesen Jahren massgeblich gewandelt hat. Besonders auffällig ist, dass die Zahl der Armenhäuser in jenem Zeitraum stark gesunken ist. Wenn man die Tatsache der Überbelastung mit der Abbildung 1 vergleicht, so scheint es, dass also paradoxerweise trotz der Überbelegung der Anstalten gleichzeitig eine starke Abnahme der Gesamtzahl an Armenhäusern stattfand:

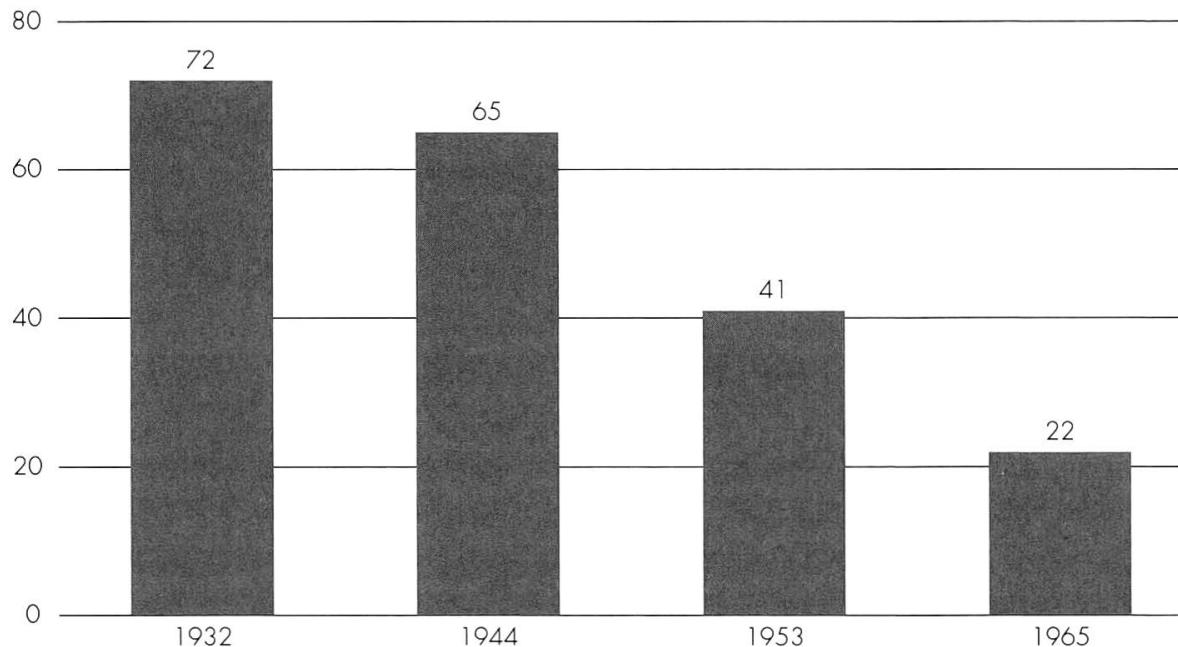


Abb. 1: Armenhäuser im Kanton Aargau gesamt.

Von ursprünglich 72 Armenhäusern und Armenanstalten im Jahr 1932 war deren Anzahl bis zum Jahr 1965 auf nur noch 22 geschrumpft – rund 70 Prozent der Armenhäuser wurden also im Verlauf von gut dreissig Jahren verkauft oder dienten aus einem anderen Grund nicht mehr der Aufnahme von Armengenössigen. Dies erstaunt angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Armenfälle im selben Zeitraum nicht wesentlich gesunken war – ja teilweise sogar weiterhin akuter Platzmangel herrschte und einzelne Anstalten bestrebt waren, ihre Aufnahmekapazitäten stetig zu vergrössern, wie beispielsweise aus den Armenhausinspektionsberichten des Bürgers als und späteren städtischen Altersheims in Aarau hervorgeht.

Wie lässt sich nun dieser vermeintliche Widerspruch erklären? In einer Sitzung der kantonalen Armenkommission vom Dezember 1943 äusserte sich Kommissionsmitglied Pfarrer Holliger zu der Thematik. Dieser war – wohl auch, um dem Platzmangel zu begegnen – der Meinung, dass «die guten Gemeindearmenhäuser mit gemeinsamer Haushaltsführung besser ausgebaut werden» sollten.³³ Man kam daher zu dem Schluss, dass die Direktion des Innern die Gemeindearmenhäuser auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit hin überprüfen sollte. Baufällige, «schlechte» Armenhäuser sollten eventuell liquidiert oder für andere Zwecke genutzt werden. Die gut geführten Gemeindearmenanstalten hingegen sollten «gehoben und in ihrer Existenzberechtigung unterstützt werden».³⁴ Was das genau bedeutete, zeigt Abbildung 2, welche die Veränderung der Anzahl der Armenhäuser in Bezug auf ihre Führungsform – also mit oder ohne gemeinschaftlichem Haushalt – illustriert.

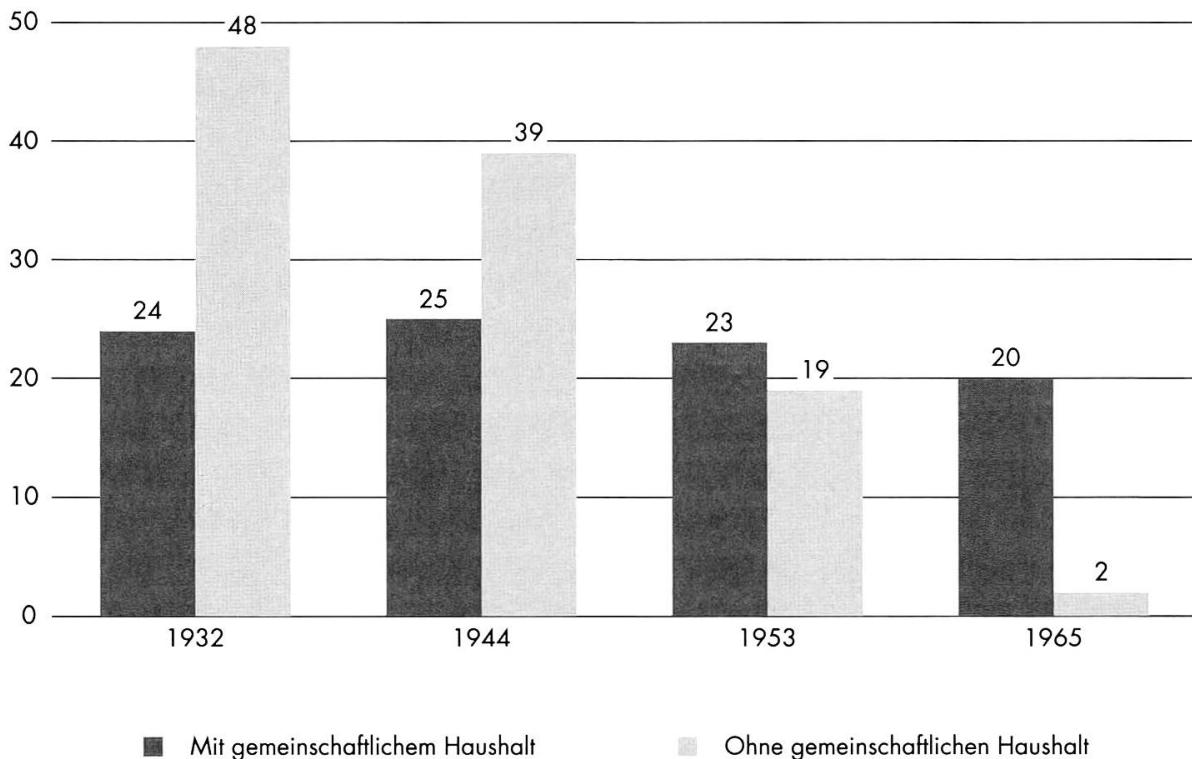


Abb. 2: Armenhäuser und Anstalten nach Führung.

Offensichtlich hatten die Armenhäuser ohne gemeinschaftlichen Haushalt in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit eher schlecht abgeschnitten. Anders als in den gemeinschaftlich geführten Anstalten waren in ihnen meist nur wenige Personen untergebracht. Wie aus den Berichten hervorgeht, gab zudem die Ordnung in den Haushalten ohne gemeinschaftliche Haushaltung viel häufiger Anlass zur Beschwerde als in den übrigen Anstalten. Auch der bauliche Erhalt derjenigen Häuser, in welchen die Bewohner allein und ohne permanente Aufsicht haushalteten, schien in vielen Gemeinden mit vergleichsweise geringer Priorität behandelt worden zu sein.

In der Folge nahmen sich Armenkommission und Direktion des Innern der Sache sehr bestimmt an und forderten viele der Gemeinden mit Spitteln dazu auf, diese zu veräussern. Im März 1945 wandte sich der Regierungsrat und Direktor des Innern Dr. Siegrist mit folgenden Zeilen an den Gemeinderat Gontenschwil:

«Ihre 4 Gemeindearmenhäuser, die je bloss für eine Familie Unterkunft bieten, haben u. e. mehr den Charakter privater Wohnhäuser als denjenigen von kommunalen Betrieben im Sinn des neuen aarg. Armengesetzes. [...] Wir möchten Ihnen hiermit die Frage des gelegentlichen Verkaufs Ihrer Gemeindearmenhäuser zur Prüfung unterbreiten. Der Erlös wäre dem Armengut einzuverleiben.»³⁵

Dieselbe Weisung, dass sich das jeweilige Armenhaus nicht für den kommunalen Armenhausbetrieb eigne und daher zu verkaufen sei, ging im Verlaufe der Jahre 1944 und 1945 auch an viele andere Gemeinden.³⁶ Immer berief sich die Direktion des Innern dabei auf das neue Armengesetz von 1936. Wie bereits erwähnt, besagte dieses lediglich, dass die verschiedenen Anstalten auch «zweckmässig eingerichtet und betrieben»³⁷ zu sein hatten, und ermöglichte daher der Direktion des Innern durch diesen sehr allgemein gefassten Absatz einen grossen Auslegungsspielraum. Gemeindearmenhäuser ohne gemeinschaftlichen Haushalt waren im Gesetz theoretisch durchaus noch vorgesehen.³⁸ Abbildung 2 zeigt aber, dass die Zahl dieser Gemeindearmenhäuser im Verlauf des Untersuchungszeitraums von 48 auf 2 gesunken war – die Häuser ohne gemeinschaftliche Haushaltung also beinahe vollständig verschwunden waren. Gleichzeitig wurde vom Kanton eine Förderung und Erweiterung der Armenanstalten mit gemeinschaftlicher Haushaltsführung ins Auge gefasst. Die Zahl der Armengenössigen war ja nicht wesentlich kleiner geworden, und die bedürftigen Personen mussten weiterhin untergebracht werden. Der Kanton Aargau besass aber keine kantonalen Altersheime. Die grossen Pflegeanstalten wie Muri, Sennhof, Gnadenhal und das Friedheim in Obererlinsbach gehörten gemeinnützigen Vereinen, und das Bezirkssaltersheim in Seon wurde durch die Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg geführt. Ein oder sogar mehrere kantonale Altersheime hätten den Kanton allerdings in Bezug auf die Kosten vor eine riesige Herausforderung gestellt. Auf die Armenheime und Altersasyle mit gemeinschaftlicher Haushaltung konnte man also auf keinen Fall verzichten.

Während Mitte der 1930er-Jahre das Alter noch die häufigste Ursache für Armut gewesen war, so war dieses nun, insbesondere nach der Einführung der AHV im

Jahr 1947, nicht mehr der Hauptgrund für Armut und Armut wiederum nicht mehr der Hauptgrund für den Aufenthalt in einem Armenhaus oder Altersasyl. Um 1965 waren im Schnitt gut zwei Drittel der Bewohner der Altersasyle und Bürgerheime keine Armengenössigen mehr, sondern Selbstzahler.

Zum Wandel innerhalb der Armenhauslandschaft beigetragen hat sicher auch das neue Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen an den Bau von Altersheimen von 1957. Dieses legte fest, dass der Staat sich an den Kosten von Neu- und Umbauten bei Altersheimen mit gewissen Beiträgen beteiligte.³⁹ Die beigesteuerten Beträge bewegten sich zwischen 20 und 50 Prozent.⁴⁰ Einige vormalige Armenanstalten, wie etwa das Altersasyl in Aarau, wurden in den späten 1950er-Jahren mit solcher Hilfe um- und ausgebaut. Dieser Wandel lässt sich auch anhand der jeweiligen Anstaltsbezeichnungen und Begrifflichkeiten gut nachvollziehen. In Muri beispielsweise wurde die Anstalt bis 1946 offiziell als «Armenanstalt» bezeichnet. Danach wurde der in den 1930er-Jahren bereits teilweise verwendete Name des «Bürgerheims» auf Anraten des Gemeinderates definitiv und offiziell.⁴¹ 1947 wurde die Kinderabteilung aufgehoben. Ab 1969 wurde das Bürgerheim schliesslich zum «Altersheim St. Martin». In Aarau hiess die bislang als «Altersasyl» bezeichnete Institution nach dem abgeschlossenen Umbau ab 1958 «Städtisches Altersheim Aarau». Diese Namensänderungen und -anpassungen finden sich bei fast allen Anstalten mit gemeinschaftlicher Haushaltung. Bis in die 1930er- und teilweise 1940er-Jahre hinein wurden viele der Anstalten «Armenhof», «Armenasyl» oder «Armenanstalt» genannt – fast immer mit dem Determinans der Armut im Namen. Nach und nach änderten sich die meisten dieser Bezeichnungen und gingen über in «Altersasyle» oder «Bürgerheime», bis schliesslich gegen Ende der 1950er-Jahre und besonders in den 1960er-Jahren viele der Anstalten in Altersheime umbenannt oder als solche neu eröffnet wurden.

Das Armenhaus zwischen Schwierigkeiten und Möglichkeiten: Fallbeispiele

«Leider kam es bisher noch oft vor, dass Gemeindebehörden ihre Fürsorgepflichten grösstenteils vernachlässigten, die armen Leute zappeln liessen, und schliesslich mit Hilfe der verfügbaren Disziplinarvorschriften «beweglich» gemacht werden mussten. [...] Gegen so pflichtvergessene Funktionäre werden wir inskünftig schärfer als bisher vorgehen müssen. Die Gemeinden klagen in der Regel über Geldmangel, während sie andererseits den Einzug der Gemeindeeinkünfte vernachlässigen und sich durch unqualifizierte Funktionäre schädigen.»⁴²

Der Urheber des obigen Zitats ist nicht mit Namen bekannt – es handelt sich hierbei um Vortragsnotizen anlässlich der zahlreichen Vorträge, mit denen die Aargauer Bevölkerung im Hinblick auf die Volksabstimmung von 1936 über das neue Armengesetz aufgeklärt werden sollte. Höchstwahrscheinlich handelt es sich beim Verfasser um ein Mitglied der kantonalen Armenkommission. Ebenfalls unklar bleibt, ob der Vortrag tatsächlich so gehalten wurde. Im Folgenden wird aber anhand verschiedener Beispiele vor und nach 1936 ausgeführt, dass diese Einzelmei-

nung, zumindest zeitweise, auch als Ausdruck einer allgemeinen Haltung seitens des Kantons, der kantonalen Armenkommission und teilweise auch der Bezirksamter betrachtet werden kann.

«Unkorrektheiten von Gemeindebehörden»

Die Gemeinden fungierten als Exekutivorgane der Armenfürsorge, daher waren sie auch für den Betrieb und die Instandhaltung der Gemeindearmenhäuser verantwortlich. Der Kanton jedoch war Kontrollorgan. Der Staat übte diese Kontrolle weitgehend basierend auf den jährlich von den Bezirksamtern verfassten und von der kantonalen Armenkommission beurteilten Inspektionsberichten aus. Die Bezirksamter nahmen in jenen Berichten bereits eine erste Beurteilung der Armenhäuser vor, welche von der Armenkommission bei Bedarf persönlich und vor Ort überprüft wurde, bevor man Weisungen an die entsprechenden Gemeinden gab, die allfälligen Missstände zu beseitigen. Überraschend oft betrafen diese bauliche oder hygienische Massnahmen – und nicht selten hatten die Gemeinden gänzlich andere Ansichten betreffend der Missstände als der Kanton und die Bezirksamter. Dies führte zu teilweise über Jahre andauernden Konflikten zwischen Gemeinden und Kanton. Der Direktor des Innern, Rudolf Siegrist, nannte beispielsweise in der Sitzung der kantonalen Armenkommission vom 28. Juni 1939 in Muri «mehrere Fälle aus der Praxis, teils wo die DJ [Direktion des Innern] Unkorrektheiten von Gemeindebehörden entgegenzutreten hatte».⁴³ Diese «Unkorrektheiten» konnten sich auf vielfältige Weise äussern, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Im ständigen Streit um das Armenhaus in Boniswil

«Es ist keine Änderung eingetreten. Das Bezirksamt ist es müde geworden, immer wieder erfolglos die gleichen Weisungen zu erteilen, ohne die Mittel zu besitzen, denselben auch Nachachtung zu verschaffen. So existiert diese Bretterbude, genannt Armenhaus immer noch.»⁴⁴ Dieser Eintrag des Bezirksamts Lenzburg stammt aus dem Inspektionsbericht für das Jahr 1932. Seit Ende der 1920er-Jahre hatte das Armenhaus in Boniswil ständig Anlass zur Beschwerde gegeben. Der bauliche Zustand war offenbar miserabel, die hygienischen Zustände unzumutbar. Dennoch hatte der Gemeinderat sich grösstenteils geweigert, die vom Bezirksamt vorgeschlagenen Massnahmen zu ergreifen, und argumentierte insbesondere mit den finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen er zu kämpfen hatte. Zwischenzeitlich war sogar die Brandschutzversicherung eingeschaltet worden, welche ebenfalls eine Weisung an die Gemeinde richtete, den Kamin schnellstmöglich zu sanieren. Wie aus dem Zitat ebenfalls hervorgeht, hatte das Bezirksamt selber keine Möglichkeit, direkt Druck auf die Gemeinde auszuüben. Diese Möglichkeit besass lediglich der Kanton, indem er gemäss dem dem Armengesetz von 1804 (und später dem Armengesetz von 1936) angefügten nebenstrafrechtlichen Bestimmungen Sanktionen gegenüber der Gemeinde verhängen konnte.

Nach den resignierten Bemerkungen im Inspektionsbericht von 1933 schritt schliesslich der Kanton ein. Kurz nach Erhalt des Inspektionsberichtes wandte er sich mit einem Schreiben an den Gemeinderat in Boniswil. Obwohl man von Seiten der Direktion des Innern Verständnis für die finanziell schwierige Situation der Gemeinde hatte, war man doch der Ansicht, dass dies kein Entschuldigungsgrund für die «Vernachlässigung der armen Mitbürger»⁴⁵ sei. Vielmehr sei es die Pflicht der Gemeinde, die Armenfürsorge auf keinen Fall ausser Acht zu lassen. Der Kanton ging in diesem Fall sogar so weit, das zu tun, was dem Bezirksamt verwehrt war, nämlich mit Sanktionen zu drohen: «Da der Gemeinderat sich berechtigt glaubt, die Weisungen des Bezirksamtes geflissentlich zu übersehen, sehen wir uns veranlasst, unsererseits auf unverzügliche Erfüllung der bezirksamtlichen Weisungen zu dringen. Wir räumen Ihnen zu diesem Zwecke eine Frist bis Ende März ein. Sollten bis zum genannten Zeitpunkt die Übelstände nicht behoben sein, so würden wir den Gemeinderat in eine Busse verfallen und der Gemeinde den Staatsbeitrag an die Armenlasten entziehen.»⁴⁶

Der Gemeinderat wiederum äusserte sich nur wenige Tage darauf mit einer Stellungnahme. Dies ist ein Hinweis darauf, dass diese Angelegenheiten von den Gemeinden, wie auch aus den übrigen Unterlagen hervorgeht, in aller Regel sehr rasch bearbeitet wurden, insbesondere wenn der Kanton involviert war und man sich vor diesem zu rechtfertigen hatte. In der Stellungnahme gab der Gemeinderat an, dass er das Armenhaus keineswegs verlottern lassen würde und stets die notwendigen Reparaturen und Verbesserungen im Innern vorgenommen hätte. Weiter wurde angeführt, dass im Jahr 1926 die Schätzung des Gebäudes von 1000 auf 2000 Franken erhöht worden sei. Dies sei laut Gemeinderat «ein Beweis dafür, dass wir dasselbe nicht verlottern lassen». Beinahe provokativ forderte der Gemeinderat abschliessend die Direktion des Innern auf, doch selber einen Augenschein zu nehmen und ihm darauf basierend mitzuteilen, welche Massnahmen ihrer Ansicht nach denn noch notwendig seien.

Aus den Sitzungsprotokollen des Gemeinderats Boniswil geht hervor, dass dieser tatsächlich im Jahr 1930 insgesamt drei Lampen hatte installieren lassen⁴⁸ sowie 1932 auf Anraten des Kaminfegers zumindest vorgesehen hatte, die Öfen feuersicherer zu machen.⁴⁹ In jenen Sitzungsprotokollen findet sich für März 1930 aber auch die Anmerkung, dass lediglich für die Reparatur der vorderen Hälfte des Armenhauses eine Kostenberechnung gemacht werden sollte, denn die hintere Hälfte sei «etwas weniger morsch».⁵⁰ Dass das Armenhaus «morsch» war, war dem Gemeinderat also durchaus bekannt. Der Versuch, sich gegenüber der Direktion des Innern zu rechtfertigen, ging in der Folge auch ziemlich schief. Die kantonale Armenkommission liess es sich tatsächlich nicht nehmen, das besagte Armenhaus im März des Jahres 1933 zu besichtigen. Noch am selben Tag wurde ein Schreiben an den Gemeinderat von Boniswil verfasst: «Ihrem Vorschlag Folge leistend haben wir heute das vom Bezirksamt Lenzburg beanstandete Objekt besichtigt. Der gewonnene Eindruck ist

ein viel üblerer, als wir uns je vorgestellt haben. Es wundert uns daher, wie Ihre Behörde dazu kommt, gegen die Ausführungen in unserem Schreiben vom 27. Januar I.I. ernstlich Stellung zu nehmen. Wenn wir den Zustand dieses sog. Armenhauses vor der Niederschrift des erwähnten Berichts gekannt hätten, so wäre Letzterer wahrscheinlich noch erheblich schärfer ausgefallen.»⁵¹

Der Gemeinde wurde daraufhin eine Frist von einem halben Jahr zur Räumung des Armenhauses gesetzt. In der nächsten Gemeinderatssitzung wurde darüber verhandelt, und man bemerkte, der Zustand sei, «speziell im Innern, nicht so miserabel [...], wie ihn die Direktion darzustellen beliebt»,⁵² aber eine Beschwerde an den Regierungsrat gegen die Entscheidung der Direktion des Innern sei dennoch «ziemlich aussichtslos».«⁵³

Allerdings konnte die Gemeinde sich am Ende doch recht glimpflich aus der Affäre ziehen: Sie verkaufte das Gebäude kurzerhand billig an einen der Bewohner und entzog sich so zugleich der ohne Zweifel mit Kosten und Aufwand verbundenen Frage, wo die Armenhausbewohner sonst unterzubringen wären. Das Bezirksamt hatte im Jahresbericht für das darauffolgende Jahr deswegen auch lediglich die folgende, leicht säuerlich anmutende Bemerkung übrig: «Man hat es für gut befunden, auf diese Weise sich der Verantwortlichkeit für die baufällige Hütte zu entäußern.»⁵⁴

Der bauliche und sanitarische Zustand als ständiger Konfliktherd

Fälle wie derjenige des Armenhauses Boniswil schienen keine Seltenheit gewesen zu sein. Im Gegenteil, immer wieder waren es besonders die schlechte allgemeine bauliche Verfassung der Häuser sowie innenarchitektonische Gegebenheiten und hygienische Bedingungen, welche sowohl für das Bezirksamt wie vor allem auch für die Armenkommission und die Direktion des Innern Anlass gaben, die Gemeinden zu rügen und ihnen Weisungen zur Verbesserung der Zustände zukommen zu lassen. Dies war oft darauf zurückzuführen, dass die Armenhäuser aufgrund der Sparbestrebungen der Gemeinden Käufe aus Konkursmassen waren – also günstige, aber heruntergekommene Liegenschaften. Das Bezirksamt Muri beispielsweise verfügte über ein vorgedrucktes Formular für Weisungen an die Gemeinden, welche hauptsächlich bauliche Aspekte betrafen. Dieser Umstand unterstreicht die Häufigkeit, mit welcher die Bezirksamter und in der Folge oft auch der Kanton massregelnd bei der Handhabung der Armenhäuser durch die Gemeinden einzuschreiten hatten. Die Gemeinden konnten nach Erhalt der Weisungen vom Rekursrecht bei der Direktion des Innern Gebrauch machen. In vielen Fällen taten sie dies nicht, unternahmen aber auch nichts, um die bemängelten Missstände zu beheben.

Zu Beginn der 1930er-Jahre war es neben der Gemeinde Boniswil auch die Gemeinde Kaiserstuhl im Bezirk Zurzach, die sich weigerte, bestimmten Weisungen des Bezirksamtes nachzukommen. Aus dem Armenhausinspektionsbericht für 1934 geht hervor, dass die Gemeinde die Aufträge des Vorjahres nicht vollzogen habe. Das Bezirksamt hält im Bericht für die Armenkommission Folgendes fest: «Die er-

teilten Aufträge werden in aller Form wiederholt & zu deren Ausführung bis und mit Ende Juni [...] eine letzte Frist erteilt mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass im Falle Renitenz administrative Massnahmen unvermeidlich wären. Das Verhalten des Gemeinderates in vorwürfiger Angelegenheit erscheint um so unbegreiflicher, weil feststeht, dass die verlangten baulichen Verbesserungen in der Wohnstube & der Stubenkammer im Parrtere [sic] sowohl aus gesundheitlichen Rücksichten für die Bewohner jener Räume, ganz besonders aber im Interesse des Gebäudes selbst, sich als dringlich und unaufschiebbar erweisen dürften.»⁵⁵

Der Gemeinderat von Kaiserstuhl hatte – ähnlich wie zuvor in Boniswil –, ohne Rekurs zu ergreifen oder beim Bezirksamt eine Fristverlängerung zu beantragen, Inaktivität als Strategie gewählt, um den Forderungen zu begegnen. In der Folge verwies das Bezirksamt, wie aus obigem Zitat hervorgeht, auf die Massnahmen, welche die Direktion des Innern allenfalls gegenüber der Gemeinde ergreifen könnte, um den Aufträgen mehr Nachdruck zu verleihen. Hier wird übrigens der Aspekt evident, der in den Weisungen von Bezirksamtern und Kanton oft eine massgebliche Rolle spielte: das Wohl der Bewohner. Allgemein waren die Weisungen betreffend Unterhalt und baulicher Verbesserungen immer auch im Sinn der Bewohner der jeweiligen Häuser. Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass insbesondere ab den 1940er-Jahren die Direktion des Innern und die kantonale Armenkommission bestrebt waren, einen gewissen Standard in allen Armenhäusern des Kantons zu erreichen. Wie lange es dauerte, bis Kaiserstuhl den Weisungen nachkam, ist unklar – die entsprechenden Berichte fehlen für die Folgejahre. Erst für das Jahr 1943 liegt wieder ein Bericht vor, in dem es nun hiess, das Gebäude sei gut erhalten, für dessen Unterhalt werde gesorgt und auch die Ordnung lasse nicht zu wünschen übrig.⁵⁶ Im Falle der Gemeinde Klingnau, die auch nach mehrmaliger Weisung das undichte Dach nicht in Ordnung bringen liess, schaltete sich 1935 sogar der Stadtrat von Baden ein und wandte sich an die Direktion des Innern mit der Aufforderung, dass «nun endlich einmal scharf gegen den Gemeinderat Klingnau vorgegangen werden [muss], wenn er sich den Anordnungen doch nicht fügen will.»⁵⁷

In den 1940er-Jahren waren es insbesondere die Armenhäuser von Gränichen und Küttigen, beide ohne gemeinschaftlichen Haushalt, die beanstandet wurden. Im Inspektionsbericht von 1944 hielt das Bezirksamt fest: «Wiederum erwähnt werden muss, dass der bauliche Zustand der Armenhäuser Gränichen und Küttigen bedenklich und unerfreulich ist. Eine Sanierung könnte aber in beiden Fällen nur mit einem grössern [sic] Kostenaufwand geschehen.»⁵⁸

Das Haus in Küttigen verfügte nicht einmal über fliessend Wasser, sodass die Bewohner das Wasser für ihren Bedarf vom Dorfbrunnen herbeitragen mussten. Beiden Gemeinden wurde vom Bezirksamt Mitteilung gemacht, für Abhilfe zu sorgen. Wie aber aus obigem Zitat hervorgeht, war man sich offenbar bereits bewusst, dass der Kostenaufwand für die Gemeinden ein Hindernis darstellen könnte. In der Folge wurden auch keine wesentlichen Veränderungen oder Verbesserungen vorgenom-

men. Für das Jahr 1950 war immer noch zu lesen, die Armenhäuser gingen «dem baulichen Zerfall entgegen».⁵⁹ Zwischendurch war vom Gemeinderat Gränichen jedoch sogar erwogen worden, das Haus in der Gemeinde – natürlich mit der Unterstützung des Staates – zu sanieren und ein Bürgerheim mit kollektiver Haushaltung darin zu etablieren, da man auf die Plätze durchaus angewiesen gewesen wäre. Aufgrund der recht abgeschiedenen Lage des Hauses sah die Direktion des Innern davon aber wieder ab, die Gemeinde wiederum unterliess in der Folge jegliche baulichen Massnahmen.

Drei Jahre darauf war immer noch nichts geschehen. Im Bericht wurde lediglich festgehalten, dass «eine Verbesserung der in den Vorjahren gemeldeten Verhältnisse in den Armenhäusern Gränichen und Küttigen [...] nicht eingetreten [ist]» und, im Falle von Küttigen, «die Gemeinde [...] nichts dagegen [unternimmt].»⁶⁰ In diesem Fall geht aus den Unterlagen nicht genau hervor, wie nachdrücklich bei den Gemeinden auf Besserung gedrungen wurde. Sicher ist, dass die Gemeinden vom Bezirksamt und vermutlich auch vom Kanton über die angeprangerten Missstände unterrichtet worden und sich bewusst waren, dass Massnahmen ihrerseits erwartet wurden. Die Gemeinde Gränichen beschloss jedenfalls kurz darauf in der Gemeindeversammlung, das Haus abzureissen und den Armenhausbetrieb einzustellen. Daher unternahm er einen Versuch dahingehend, «die noch im Hause wohnenden Familien zu veranlassen, andere Logis zu suchen um das Haus leer zu bekommen».⁶¹ Ähnlich wie im Fall von Boniswil versuchte man in Gränichen also, sich des Problems möglichst kostengünstig zu entledigen. Wohl aber war dies hier, anders als in Boniswil, durchaus auch im Sinn des Kantons, der mittlerweile darauf abzielte, Spittel ohne gemeinschaftlichen Haushalt zugunsten von kommunalen Betrieben mit gemeinschaftlichem Haushalt zu schliessen. Das Endresultat in Gränichen war daher vermutlich sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinde die beste Lösung. Dass allerdings vom Gemeinderat in Gränichen über mehr als ein Jahrzehnt hinweg keine wesentlichen Änderungen am vielfach beanstandeten Armenhaus vorgenommen wurden und dies ohne weitere Konsequenzen geblieben ist, ist an dieser Stelle hervorzuheben. Das Armenhaus Küttigen wurde übrigens erst ab 1958 nach dem Auszug der letzten beiden Bewohner nicht länger als Armenhaus genutzt.

Auch bezüglich anderer Anstalten gab deren baulicher Zustand Anlass zur Klage. Besonders häufig waren es schlecht isolierte Räume und die hygienischen Bedingungen, welche zu Beschwerden führten.

Das Reglement des Bürgerheimes Beinwil am See

Da das Bürgerheim in Beinwil am See seit dem Frühjahr des Jahres 1952 einem neuen Pächter unterstand, hatte der Gemeinderat eine neue Hausordnung erlassen. Gemäss § 22 Absatz 3 des neuen Gesetzes über die Armenfürsorge hatten sämtliche Hausordnungen und Reglemente von der Direktion des Innern genehmigt zu werden,⁶² weswegen der Gemeinderat von Boniswil im Februar 1953 dieselbe per Brief

höflich bat, die neue Hausordnung und das neue Reglement zu bewilligen. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, hatte die Direktion des Innern die Beilagen des Schreibens an den Kantonsstatistiker in seiner Funktion als «Kontrolleur»⁶³ weitergegeben, wobei hier unklar ist, warum der Kantonsstatistiker damit beauftragt wurde, da er allem Anschein nach nicht Mitglied der kantonalen Armenkommission gewesen war. Er war jedenfalls in der Beurteilung der Hausordnung zu keinem positiven Ergebnis gelangt, wie sich aus den empörten Bemerkungen schliessen lässt, mit welchen er die Hausordnung anschliessend an die Direktion des Innern zurückgab: «Ich bin der Auffassung, dass wir die vorliegende Hausordnung und das Reglement für das Bürgerheim Beinwil a/See nicht genehmigen können. Ich bitte Sie, einmal Ziffer 1 des Reglements und den letzten Absatz der Hausordnung anzusehen. Es ist ein Skandal, dass man heute mit den ärmsten Teufeln derart umgehen will. Man sollte die Angelegenheit von Amtes wegen dem Beobachter unterbreiten.»⁶⁴

Sowohl Hausordnung als auch Reglement muten in der Tat äusserst strikt an. Im Reglement finden sich beispielsweise unter Ziffer 14 folgende Bestimmungen: «Die Insassen sind den Hauseltern unbedingten Gehorsam schuldig und es darf sich keiner ohne Erlaubnis aus dem Hause entfernen. Ungehorsam, Widersetzlichkeit und störrisches Betragen können vom Hausvater mit Einsperrung, Entzug einer Mahlzeit oder Abgabe von schmaler Kost bestraft werden. Körperliche Strafen sind verboten. Bei schweren Vergehen ist dem Gemeinderat sofort Anzeige zu machen. In solchen Fällen bestimmt dieser die Strafe.»⁶⁵

Am 10. März 1953 gab die Direktion des Innern dem Gemeinderat auch eine entsprechende Antwort und teilte ihm mit, dass sie Hausordnung und Reglement nicht genehmigen könnte.⁶⁶ Der Ton im Brief fiel allerdings bedeutend weniger scharf aus als in der Beurteilung des Kantonsstatistikers. Man bat lediglich um Abänderungen und legte die vorbildliche Hausordnung des Bürgerheims Zofingen als Vorlage bei. Das Beispiel zeigt allerdings, dass die Gemeinden mancherorts mit ihren Vorstellungen, wie die Armenfürsorge angewendet werden sollte, mit den Vorstellungen der Direktion des Innern nicht einiggingen. Die Tatsache, dass besagtes Armenhaus in Beinwil am See zudem immer noch nach dem Pachtsystem betrieben wurde, war ein weiterer Faktor, der die teilweise unterschiedlichen Ansichten von Kanton und manchen Gemeinden über die rechte Ausübung der Fürsorge unterstreicht, wie noch dargelegt wird.

Der Armenhäusler als Schuldiger

In einem frühen Fall aus dem Jahr 1932 wandte sich die Direktion des Innern an den Gemeinderat von Aristau, nachdem dieser die Weisungen betreffend die baulichen Mängel des Armenhauses, offenbar wiederholt, nicht befolgt hatte. Die Gemeinde reagierte daraufhin mit folgender Beschwerde, die sie an das Bezirksamt sandte: «Jm übrigen ist zu sagen, dass die Wohnung in baulicher Beziehung absolut nicht unangenehm ist und bis vor wenigen Jahren von besseren Leuten bewohnt wurde. Dagegen

ist sie im Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit durch Familie E. in einen bedenklichen Zustand gebracht worden. Obwohl Frau E. ausser der Besorgung des Haushaltes keine Beschäftigung hat, ist sie noch zu faul, eine anständige Ordnung zu führen.»⁶⁷

Auch in Lupfig wurde 1937 ähnlich argumentiert, nachdem sich einer der Armenhausbewohner aufgrund der seiner Meinung nach schlechten baulichen und hygienischen Umstände direkt bei der Direktion des Innern beschwert hatte und der Gemeinderat sich hierauf erklären musste: «V. ist in seiner Beschwerde der Ansicht, es sollten Abwasser-Abläufe in die Jauchegrube gemacht werden. Zu diesem kann sich der Gemeinderat nicht entschliessen, da die genannte Grube ja beständig voll wäre und diese keiner der drei ‹Mieter› des Armenhauses einmal leeren würde, auf alle Fälle V. nicht.»⁶⁸

In beiden Schreiben wurden die baulichen Mängel entweder der Unordnung der Bewohner zugeschrieben oder damit argumentiert, dass jener fehlende Ordnungssinn beim Erfüllen der baulichen Forderungen, also in diesem Falle der Erstellung der Abortgrube, zu noch schlechteren Zuständen führen würde. In anderen Fällen, in welchen sich Armenhausbewohner und -bewohnerinnen mit diversen Beschwerden direkt an die Direktion des Innern gewandt hatten, legten die Gemeinden bei ihren Stellungnahmen grosses Gewicht auf die meist ungünstig ausfallende Beschreibung des Vorlebens der Betroffenen. Diese Argumentationsstrategie lässt sich nicht zuletzt damit erklären, dass die Gemeinden die volksnächste Instanz waren und zudem de jure Exekutivorgan der Fürsorge. Viele Gemeinderäte waren daher der Ansicht, die Zu- und Umstände besser beurteilen zu können als die Armenkommission.

Wie im Beispiel von Boniswil und Beinwil am See evident geworden ist, gab es auch den Fall, dass zwischen Gemeinden und Kanton Uneinigkeit bezüglich der Frage herrschte, wie ein Armenhaus auszusehen und wie es geführt zu sein habe. Die Gemeinde war – so geht es zumindest aus den Sitzungsprotokollen des Gemeinderates hervor – der Meinung, sie sei den Weisungen nachgekommen und habe das Haus den Bedürfnissen der Bewohner entsprechend recht instand gehalten, während die Direktion des Innern gänzlich anderer Ansicht war.

In denjenigen Armenhäusern ohne gemeinschaftliche Haushaltung kam es, basierend auf den untersuchten Armenhausinspektionsberichten, tendenziell häufiger zu Konflikten zwischen Gemeinde und Armenhausinsassen einerseits und in der Folge zwischen Gemeinde und Direktion des Innern andererseits, wenn die Gemeinde die in den Inspektionsberichten festgestellten baulichen Mängel nicht be seitigte. Bei jenen Häusern war auch die Reaktionszeit der Gemeinderäte in der Regel länger als bei denjenigen Anstalten, die kollektiv geführt wurden und denen Verwalter vorstanden. Ausgenommen von dieser Tendenz waren jedoch diejenigen gemeinschaftlich geführten Betriebe, in welchen die Bewohner an einen Pächter ver kostgeldet wurden.

Das unerwünschte Pachtsystem

Die Verkostgeldung von Armengenössigen an einen Pächter war in gewissen Teilen des Aargaus noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gang und gäbe. Da die Handhabung und der Betrieb der Gemeindearmenhäuser allein den Gemeinden oblagen, hatten diese somit auch freie Hand, ihre Gemeindearmen gegen ein Kostgeld in die Obhut eines Pächters zu geben. Diese Praxis schien aber zu Beginn der 1930er-Jahre bereits vielerorts als veraltet betrachtet worden zu sein - nur wenige Gemeinden wandten sie noch an. In der Folge gab es immer wieder Auseinandersetzungen darüber, ob das System abzuschaffen sei.

Verpachtung und Verkostgeldung gestalteten sich im Aargau so, dass Gebäude - meist Höfe mit Land, das es zu bewirtschaften galt - von der Gemeinde um einen jährlichen Pachtzins an Private verpachtet wurden. Auf diesen Höfen hatte der Pächter im Auftrag der Gemeinde Armengenössige aufzunehmen, weswegen sie meist als «Armenhöfe» bezeichnet wurden. Die Gemeinde vergütete dem Pächter pro Tag und «Insasse» einen bestimmten Betrag an Kostgeld. In Krankheitsfällen wurde dieser Betrag teilweise angepasst, im Falle des Armenhofs Dürrenäsch sogar «verdoppelt». ⁶⁹ Die Annahme liegt nahe, dass der Pächter die Verpflegungskosten möglichst niedrig zu halten versuchte, um selber noch Gewinn aus dem Kostgeld zu schlagen, denn einen anderen Lohn erhielt er meist nicht für die Betreuung der Armengenössigen. Daher wird in den Armenhausinspektionsberichten im Zusammenhang mit den besuchten Armenhöfen, die im Pachtsystem geführt wurden, auch oft darüber Auskunft gegeben, ob die Bewohner und Bewohnerinnen mit der Verpflegung einverstanden seien oder ob diese Anlass zur Klage gebe. Die Bewohner dieser Armenhöfe wurden zudem nach Möglichkeit zur Mitarbeit auf dem Hof eingesetzt, um den Pächter in seiner Bewirtschaftung zu unterstützen. In einigen Fällen beschwerten sich Pächter bei der jährlichen Inspektion, dass die «Insassen» keine grosse Hilfe auf dem Hof seien. ⁷⁰ Das Bezirksamt Lenzburg machte Ende des Jahres 1933 im Inspektionsbericht die bezeichnende Anmerkung, dass in Seengen «der Armenhausbetrieb [...] eigentlich ein unerwünschtes Anhängsel [ist].» ⁷¹

Oftmals war auch das Kostgeld eher niedrig bemessen. Die Gemeinden, so beispielsweise Leutwil, argumentierten in diesem Fall mit dem niedrigen Pachtzins, den die Pächter zu zahlen hatten. ⁷² Eine Ausnahme bildete hierbei der Armenhof Beinwil am See, dessen Pächter eine zusätzliche jährliche Besoldung erhielt - ähnlich einem regulären Verwalter, wie er in vielen anderen Gemeinden als Vorsteher des Armenhauses waltete - und seinen Lohn nicht ausschliesslich aus dem Kostgeld der jeweiligen Bewohner zu beziehen hatte. Er war denn auch der einzige Betrieb, der in den Inspektionsberichten je mit dem Prädikat «mustergültig» ⁷³ gerühmt wurde. Dies allerdings auch nur zu Beginn der 1930er-Jahre. Einige Jahrzehnte später sollte auch Beinwil in Konflikt mit dem Kanton geraten, wie im obigen Abschnitt betreffend die neue Hausordnung bereits ausgeführt wurde.

Im Zusammenhang mit der Verkostgeldung von älteren armengenössigen Men-

schen gilt derselbe Grundsatz, wie ihn das Historische Lexikon der Schweiz für die Verdingung von Kindern nennt: Für die Fürsorgebehörde standen die Kosten im Zentrum, deshalb entschied man sich meistens für die Verkostgeldung, denn sie war für den Steuerzahler (und vor allem für die Gemeinde) kostengünstiger als der Unterhalt in einer Anstalt.⁷⁴

Erste Kritik wird laut

Das Pachtsystem für Armenhäuser galt offenbar schon im Jahr 1931 als veraltet. In der Sitzung der kantonalen Armenkommission vom 8. Juli 1931 sprachen sich die Mitglieder der Kommission nämlich einstimmig in diesem Sinne aus. Auch war man der Meinung, dass den älteren Bewohnern nicht zu viel Arbeit zugemutet werden sollte, wie es allem Anschein nach häufiger geschah. Es wurde daher in derselben Sitzung von der Armenkommission festgelegt, allen Gemeinderäten, in deren Gemeinden noch Armenhäuser basierend auf dem Pachtsystem geführt wurden, einen Brief zukommen zu lassen, um «auf Besserung zu dringen und Abhilfe zu schaffen».⁷⁵ Das erklärte Ziel der Kommission war es, «mit dieser verwerflichen Institution abzurüsten.»⁷⁶ Die Kommission äusserte sich daher im Brief an die betreffenden Gemeinderäte folgendermassen: «[Aus den Inspektionsberichten] ist ersichtlich, dass das Armenhaus Ihrer Gemeinde noch immer nach dem längst veralteten Pachtsystem mit möglichst billigem Pflegegeld der Insassen verwaltet wird. Es ist dies zu rügen, weil es dem Ansehen einer fortschrittlich und human gesinnten Armenbehörde Eintrag tut. Das Armenhaus einer gutverwalteten Gemeinde soll nicht ausschliesslich nach ökonomischen Grundsätzen betrieben werden, sondern in erster Linie auf das Wohl seiner armen Insassen Rücksicht nehmen.»⁷⁷

Die Empfänger dieses Briefes waren fast allesamt Gemeinden im Bezirk Kulm, wo das Pachtsystem offenbar eine beliebte Methode war, sich des Problems der armenenössigen Bürger anzunehmen: Vier von sechs Anstalten wurden so betrieben. Auch die Gemeinden Seengen und Meisterschwanden im Bezirk Lenzburg verkostgeldeten immer noch.

Der Gemeinderat Leutwil liess in jenem Sommer 1931 nicht lange mit einer Antwort auf sich warten. Postwendend nahm man Stellung und schrieb an die Direktion des Innern, dass «dieses bewährte Verhältnis gegenüber den Armenhausinsassen auf keinen Fall zum Nachteil» sich auswirke.⁷⁸ Zudem liess sich der Gemeinderat einen Seitenhieb auf das veraltete Armengesetz nicht nehmen und argumentierte folgendermassen: «Der Gemeinderat ist indessen bereit, bei nächster Erneuerung des Pachtvertrages die Pflegegeld- und Pachtverhältnisse einer Revision im Sinn Ihres Schreibens zu unterziehen, trotzdem das <längst veraltete> Pachtsystem sich füglich mit dem ebenso veralteten, gegenwärtig im Kultuskanton noch geltenden Armengesetz messen könnte. Zudem kann das wirtschaftliche Moment nicht völlig ausser Acht gelassen werden, speziell bei einer mit Armensteuern reich gesegneten Bürgergemeinde.»⁷⁹

Die übrigen Gemeinden reagierten in ähnlicher Weise. Offenbar wollte keine von ihnen von dem altbewährten und für die Gemeindekasse kostengünstigen System absehen. Auf Drängen der kantonalen Armenkommission begannen daraufhin auch die Bezirksamter, bei den Gemeinden auf Besserung zu dringen. Das Bezirksamt Lenzburg äusserte sich dazu im Bericht zum Armenhaus in Meisterschwanden allerdings resigniert: «Es wird schwer halten, diesen seit Jahrzehnten eingelebten Modus abzuändern, da die Gemeinde auch sonst mit Armenlasten reichlich bedacht ist.»⁸⁰ Mit dieser Bemerkung traf das Bezirksamt die Problematik genau und sollte noch für lange Zeit recht damit behalten.

Verbot im neuen Armengesetz

Trotz der abschlägigen Antworten der Gemeinden und des Weiterbestehens der Verkostgeldung war die Sache für die kantonale Armenkommission nicht vom Tisch. Bereits wenige Monate später wurde die Angelegenheit erneut thematisiert. Dieses Mal wurde speziell das häufig sehr niedrige Kostgeld bemängelt und infrage gestellt, ob damit überhaupt jemand «auch nur einigermassen hinreichend»⁸¹ ernährt werden könne. Jedoch fehlten der Direktion des Innern die rechtlichen Grundlagen, um die Gemeinden zur Auflösung der Pachtverhältnisse bewegen zu können. Daher wurde das Thema in den Folgejahren vereinzelt wieder zur Sprache gebracht, ohne dass jedoch Änderungen eintraten. 1933 beispielsweise beauftragte der Direktor des Innern Siegrist den Bezirksamtmann Baumann, Mitglied der Armenkommission, über die «immer wieder gerügte Verkostgeldung»⁸² zu berichten. Dieser kam in seinem Bericht erneut zu dem Schluss, dass diese Unterbringung zwar den «heutigen sozialen Verbesserungen nicht mehr angepasst»⁸³ sei, jedoch die Zustände schon vor so langer Zeit geschaffen wurden, dass «die Gemeinden heute schwerlich von diesem Modus abzubringen»⁸⁴ seien.

Eine erste Änderung der rechtlichen Basis brachte das neue Gesetz über die Armenfürsorge von 1936. In Artikel 22 Absatz 2 des neuen Armengesetzes war nun eindeutig festgehalten: «Eine Verkostgeldung der Insassen an den Verwalter ist unzulässig.»⁸⁵ Diese Änderung im neuen Gesetz wurde vorgenommen, um den Bestrebungen der kantonalen Armenkommission explizit Nachdruck zu verleihen.

Allerdings hatte die kantonale Armenkommission nach der Annahme des neuen Armengesetzes durch das Stimmvolk und das Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Januar 1937 alle Hände voll mit der Umsetzung zu tun. Der Übergang des Armengutes von den Ortsbürger- an die Einwohnergemeinden sorgte, wie auch die neuen finanziellen Aspekte ganz allgemein, mancherorts für heisse Köpfe.⁸⁶ Die Weisungen an die Bezirksamter und Gemeinderäte zum Gesetz vom 12. März 1936 über die Armenfürsorge beispielsweise erfolgten erst mit einiger Verzögerung – nämlich am 15. Mai 1939. Die Überlastung der Behörden wurde unter anderem als Grund dafür angegeben. So fehlen denn auch für die Jahre 1937 bis 1942 die Armenhausinspektionsberichte. Es ist hierbei nicht klar, ob keine solchen verfasst wurden oder

ob die Berichte nicht mehr vorhanden sind. Fakt ist jedoch, dass auch in den Sitzungsprotokollen der Armenkommission die Berichte keinerlei Erwähnung finden. Daher wurden vermutlich in den ersten Jahren nach 1937, obschon nun theoretisch die rechtliche Basis vorhanden gewesen wäre, keine Bestrebungen gegen die Verkostgeldung von Armenhausbewohnern unternommen – der Fokus der Armenkommission lag schlichtweg an anderer Stelle. Hinzu kamen gegen Ende der Kriegsjahre die bereits dargelegten Bestrebungen, kommunale Anstalten mit gemeinschaftlichem Haushalt zu fördern.

Dennoch liess die Direktion des Innern die Sache nicht auf sich beruhen. In der Sitzung der kantonalen Armenkommission vom Dezember 1943 griff Pfarrer Holliger die Thematik bereits wieder auf und kritisierte, dass trotz Verbots in § 22 Absatz 2 des Armengesetzes und trotz des Bestehens des § 32, welcher die Sicherung einer möglichst gleichmässigen Handhabung des Armengesetzes durch einen Armeninspektor vorsah, Verkostgeldungen an den Verwalter immer noch da oder dort vor kämen.⁸⁷ Er war der Ansicht, dass diese «Ungesetzlichkeit»⁸⁸ verschwinden müsse. Zudem kritisierte Holliger, dass der bei Erstellung solcher Anstalten ehemalig herrschende «gute Geist mit der Verkostgeldung der Insassen an den Armentvater oder Pächter zu Grund gegangen»⁸⁹ sei. Wohl unbeabsichtigt, aber umso zutreffender liest sich in diesem Zusammenhang die Formulierung des Bezirksamtes Lenzburg im Inspektionsbericht pro 1946 – es hatte sich in Seengen in Bezug auf das Pachtsystem noch nichts geändert, und so bestand mit der Einwohnergemeinde wie bisher ein Pachtverhältnis, «welches die Hauseltern verpflichtet, die Pfleglinge um ein Kostgeld von Fr. 1.50 bis 2.50 auszuhalten.»⁹⁰

Ebenfalls in diesem Zeitraum kam es immer wieder zu Beschwerden bezüglich des Armenhauses in Birrwil. Dies in Bezug auf gleich mehrere Aspekte: Sowohl bauliche wie auch hygienische Mängel wurden festgestellt und ausserdem Zweifel geäussert, ob der Pächter überhaupt in der Lage sei, die armengenössigen Bewohner sachgemäss zu betreuen. Aufgrund dieser während der Inspektionen immer wieder festgestellten Probleme wandte sich die Direktion des Innern im Frühjahr 1947 direkt an den Gemeinderat von Birrwil, um sowohl auf bauliche Verbesserungen als auch auf den Verzicht der Verkostgeldung zu dringen.⁹¹ Der Gemeinderat reagierte nur wenige Tage darauf mit den Worten, dass ihm längst bekannt sei, dass die aktuellen Pächter für eine Betreuung der Armengenössigen nicht «die genügende Gewähr zu bieten hatte.»⁹² Ausserdem fügte er Folgendes an: «Leider lässt sich bei den heutigen Verhältnissen eine Verkostgeldung nicht zu [sic] umgehen. Aber wenn die Armenhausinsassen sachgemäss gehegt und gepflegt werden, glauben wir, dass auch damit der Sache gedient und das Ziel erreicht werden kann.»⁹³

Damit war die Sache offenbar erledigt. Im Inspektionsbericht für das Jahr 1947 findet sich diesbezüglich dann auch eine eher resignierte Haltung des Bezirksamts: «Alle Reklamationen seitens der Behörde waren unnütz. Es ist gut, wenn ein neuer Pächter aufzieht. Diesem wird bald nach seinem Antritt ein Besuch gemacht.»⁹⁴

Gemeinderecht, Gewohnheitsrecht?

Die Höhe des Kostgeldes war nicht selten auch ein Streitpunkt zwischen Gemeinderat und Pächter selbst. Die Gemeinden waren zumeist bestrebt, das Kostgeld so niedrig wie möglich zu halten, die Pächter wiederum pochten oft auf eine Erhöhung desselben. Ein solcher Fall ist beispielhaft aus Birrwil in den Akten zu finden. Der neu eingesetzte Armenhofpächter Q. F. hatte im Jahr 1948 die Gemeinde vergeblich um eine Erhöhung des Kostgeldes für seine Pfleglinge ersucht. Nachdem er von der Gemeinde «kurz abgewiesen»⁹⁵ wurde, wandte er sich schriftlich an die Direktion des Innern mit dem Ersuchen, dass sich die Direktion vor Ort über die Unmöglichkeit der Zustände überzeugen und gegen den Gemeinderat vorgehen möge. Die Direktion des Innern teilte aber lediglich mit, dass eine Verkostgeldung von Armenhausinsassen an den Pächter oder Verwalter im neuen Armengesetz nicht vorgesehen sei und es daher der Direktion nicht zustehe, über die Höhe des Kostgeldes zu entscheiden.⁹⁶ Im Antwortschreiben wurden dem Pächter lediglich die Option der Kündigung des Pachtvertrages oder – bei Weigerung des Gemeinderates, jene Pfleglinge mit grosser Pflegebedürftigkeit in einer Pflegeanstalt unterzubringen – das Beschwerderecht beim Bezirksamt aufgezeigt. Weiter äusserte sich die Direktion des Innern nicht zu dem Fall.

Die Gesetzeswidrigkeit des immer noch bestehenden Pachtsystems klammerte also widersprüchlicherweise gleichzeitig auch ein Einschreiten der Direktion des Innern bei Missständen beim Kostgeld systematisch aus, da diese durch eine Festsetzung des Kostgeldes die Verkostgeldung indirekt anerkannt hätte. Der Direktion des Innern blieb lediglich übrig, sporadisch halbherzige Weisungen an die betreffenden Gemeinden zu geben, das Pachtssystem abzuschaffen, und – schliesslich – die Resignation vor dem Gewohnheitsrecht und der Autonomie der Gemeinden.

Die aargauische Staatsverfassung von 1885 hielt in § 5 fest, dass die Gemeinden unter Aufsicht des Kantons ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten.⁹⁷ Trotz der Hoheit des Kantons aufgrund der Formulierung, dass diese Selbstständigkeit dennoch unter Aufsicht des Kantons zu erfolgen habe, ist keine Stelle in der Verfassung von 1885 bekannt, die explizit einen Verstoss auf Gemeindeebene gegen die Kantonsverfassung untersagt. Diese sehr offene Formulierung der angeblichen kantonalen Aufsicht scheint demnach oft ins Leere gelaufen zu sein.

Der fünfte Paragraf der aargauischen Staatsverfassung wurde also in den betreffenden Gemeinden mit Pachtssystem rege angewandt – auch die vorgesehene Aufsicht des Kantons konnte die Gemeinden in ihrer Autonomie und in ihrer Berufung auf das Gewohnheitsrecht nicht davon abbringen –, und dies, obwohl das Pachtssystem eindeutig gegen das kantonale Armengesetz verstieß. Auf das Gewohnheitsrecht konnte sich die anwendende Behörde eigentlich nur berufen, wenn die Staatsverfassung ihr auch einen entsprechenden Ermessensspielraum gegeben hatte – was im vorliegenden Fall mit der Einführung des Artikels 22 des neuen Armengesetzes nicht mehr der Fall war.

Dies verdeutlicht, dass die geschilderten Gemeindeakte sowohl in Bezug auf die einschlägige Bestimmung in der Staatsverfassung als auch hinsichtlich des Gewohnheitsrechtes nicht gesetzeskonform erfolgt sind. Überraschend ist, dass der Kanton rein rechtlich gesehen durch die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen, die auch dem Armengesetz beigelegt waren, die Gemeinden bei Nichthalten der Gesetze hätte sanktionieren können. Aus den Unterlagen geht jedoch kein Fall einer solchen Sanktion hervor. Im Gegenteil: Selbst im oben erwähnten ersten Konflikt zwischen der Direktion des Innern und der an der Verkostgeldung festhaltenden Gemeinde Birrwil aus dem Jahr 1947 findet sich in den Unterlagen folgende Bemerkung: «Es widerstrebt uns aber, einfach ohne Begrüssung der Gemeinde eine Verfügung durch den Direktor des Innern treffen zu lassen und wir glauben, ebenso gut auf dem Verhandlungsweg zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.»⁹⁸ Im Falle von Boniswil einige Jahre zuvor wurden immerhin Sanktionen angedroht – allerdings kamen sie nicht zur Anwendung. Im Falle der Verkostgeldungen wurden mögliche Sanktionen nicht einmal erwähnt, zumindest finden sich in den erhaltenen Korrespondenzen keinerlei Anhaltspunkte. Ob die erneute Verkostgeldung in Birrwil wirklich eine für die Direktion des Innern befriedigende Lösung gewesen ist, sei dahingestellt.

Im vorliegenden Beitrag wurde der Untersuchungszeitraum auf die Zeit von den 1930er- bis Mitte der 1960er-Jahre beschränkt, daher können über die weitere Entwicklung des Pachtsystems über die 1960er-Jahre hinaus keine genauen Aussagen gemacht werden. Noch im Jahr 1965 vermeldete das Bezirksamt Lenzburg bezüglich der Pacht des Armenhauses Meisterschwanden: «Über die Pacht der Armenhausliegenschaft ist nichts Besonderes zu melden. Änderungen gegenüber dem bisherigen Verhältnis haben nicht stattgefunden.»⁹⁹ Fakt ist, dass in den Armenhausinspektionsberichten – auch im jüngsten vorliegenden Bericht von 1980 – bei den obig genannten ‹Armenhöfen› immer noch von Pächtern die Rede ist, das Pachtsystem also de facto weiterhin bestanden hat. Auch von Kostgeld ist noch die Rede, wobei dieses jedoch bereits eine starke Erhöhung erfahren hatte. Jedoch gab es noch zu Beginn der 1960er-Jahre in Seengen immer wieder Klagen der Bewohner, dass die Verpflegung zu kärglich sei und dass man sich beispielsweise ein wenig mehr Butter wünsche. Auf die Nachfrage des inspizierenden Bezirksamtmannes entgegnete die Frau des Pächters lediglich, «dass sie bei den bescheidenen Ansätzen des Kostgeldes nicht vermehrt Butter oder Käse abgeben könne.»¹⁰⁰

Über die genauen Umstände des Pachtsystems um 1980 können keine weiteren Aussagen gemacht werden, jedoch wird evident, dass das Pachtsystem, welches bereits 1930 von der Direktion des Innern und selbst von manchen Gemeinden als veraltet und abschaffungswürdig dargestellt wurde, noch viele Jahrzehnte weiterhin Bestand haben sollte. Das Bezirksamt Lenzburg hatte also mit seiner 1932 angestellten Vermutung, dass dieser seit Jahren gelebte Modus nur schwer zu ändern sein würde, absolut recht behalten.

Schluss

Wie am konkreten Gegenstand des Armenhauses deutlich geworden ist, führten die Abläufe, die eigentlich auf drei Ebenen – der Gemeindeebene, der Bezirksebene und in letzter Instanz auf der kantonalen Ebene – stattfanden, immer wieder zu Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. In der Regel standen sich bei diesen Konflikten die Gemeinden auf der einen Seite sowie Bezirksamter und Direktion des Innern auf der anderen Seite gegenüber. Die im föderalen System der Schweiz stufenweise Aufteilung der Aufsicht und der Zuständigkeiten im Armenwesen barg also auch im Kanton Aargau ein grosses Konfliktpotenzial. Insbesondere auf kommunaler Ebene war eine einheitliche Umsetzung der Grundsätze der Armenfürsorge kaum machbar. Eine solche einheitliche Umsetzung, die Gleichheit in der Fürsorge schaffen sollte, war aber offenbar ein klares Ziel des Kantons.

Es war insbesondere die Gemeindeautonomie respektive die Ausübung der Fürsorge auf Gemeindeebene, die oftmals für Konfliktpotenzial gesorgt hatte: Das eigenmächtige Handeln – oder eben auch vielmehr das Nicht-Handeln – einiger Gemeinden hatte auf Seiten des Kantons mehr als einmal für heisse Köpfe und Reklamationen gesorgt. Als Beispiel hierfür ist insbesondere die Verkostgeldung von Bewohnerinnen und Bewohnern an Pächter zu nennen, die über Jahrzehnte hinweg andauerte, obschon der Kanton bereits vor der Verankerung im neuen Armengesetz von 1936 die Praxis der Verkostgeldung ablehnte und dagegen vorzugehen versuchte. Die Gemeinden wiederum hielten an ihrem Gewohnheitsrecht fest.

Weitere Auseinandersetzungen gab es vor allem im Hinblick auf den Zustand der Armenhäuser. Bauliche und andere Mängel, die zu beheben die Gemeinden von den Bezirksamtern und auch von der Direktion des Innern aufgefordert wurden, führten dann zu Uneinigkeiten, wenn sie eben nicht oder nur ungenügend behoben wurden. Dieses Nicht-Handeln der Gemeinde konnte verschiedene Hintergründe haben. In einigen Fällen weigerten sich Gemeinden aus Kosten- oder Aufwandsgründen, verlotterte Gemeindearmenhäuser ohne gemeinschaftliche Haushaltung abzutreten, zu sanieren oder umzunutzen. In anderen Fällen wiederum herrschte zwischen Gemeinde und Direktion des Innern schlichtweg Uneinigkeit bezüglich der Frage, wie ein zeitgemäßes Armenhaus auszusehen und wie es geführt zu sein habe; manche Gemeinderäte waren der Meinung, sie hätten alles Notwendige getan, während die Direktion des Innern andere Ansichten hatte. Dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein unterschiedlich fortgeschrittenes Verständnis der Fürsorge zurückzuführen: Der Kanton war manchen Gemeinden bereits einen Schritt voraus. Dahingehend kann auch das neue Gesetz über die Armenfürsorge von 1936 gedeutet werden, bot es doch dem Kanton bestimmte zusätzliche Kontrollinstrumente zur Förderung und Vereinheitlichung der Fürsorge und für den aufgezeigten Strukturwandel innerhalb der Armenhauslandschaft.

Was in diesem Beitrag weitgehend ausgeklammert werden musste, sind diejenigen Anstalten und Armenhäuser, welche vorbildlich geführt wurden. Aber auch solche

gab es. Manche Anstalten, wie beispielsweise das Armenhaus und spätere Bürgerasyl in Muhen oder das Bürgerasyl in Rheinfelden, wurden über viele Jahre hinweg in den Armenhausinspektionsberichten sehr positiv hervorgehoben. In Hägglingen kam das Bezirksamt beispielsweise regelmässig zu dem Schluss, «dass die Leute recht gehalten sind»,¹⁰¹ in Würenlingen, dass «Ordnung und Reinlichkeit in und ums Haus [...] vorbildlich»¹⁰² seien, und in Menziken ebenso, dass die «Ordnung [...] eine sehr gute»¹⁰³ sei, um nur einige Beispiele zu nennen.¹⁰⁴ Ob diese vorbildlichen Anstalten auch zur Festsetzung der von der Direktion des Innern angestrebten Standards beigetragen haben, kann ausgehend von den Quellen nicht zur Genüge beantwortet werden. Sicher ist, dass sie dazu beigetragen haben, im direkten Vergleich den Kontrast zu den dürftigeren Häusern und Anstalten umso schärfer hervortreten zu lassen. Zumindest ein Fall ist bekannt, in welchem die Direktion des Innern bei den Weisungen an eine Gemeinde explizit auf ein anderes Bürgerheim als Vorbild verwiesen hat: Für die geforderte neue Hausordnung in Beinwil am See legte die Direktion dem Gemeinderat diejenige von Zofingen vor, damit er sich daran ein Beispiel nehme.

Das reziproke Verhältnis von Föderalismus und Fürsorge auf der intrastaatlichen Ebene des Kantons Aargau – zumindest was die Institution des Armenhauses anbelangt – kann insofern als äquivok bezeichnet werden. Auf der einen Seite hat die Gemeindeautonomie die Entwicklung der Institution des Armenhauses und der angewandten verbindlichen Standards in diesen Institutionen zwar nicht grundsätzlich behindert, aber doch – wenn auch zeitlich und örtlich auf einzelne Gemeinden beschränkt – verzögert. Dies lässt sich besonders deutlich am Beispiel des Pachtsystems aufzeigen, das sich entgegen der kantonalen Gesetzgebung und entgegen den Bestrebungen des Kantons bemerkenswert lange gehalten hat. Auf der anderen Seite aber haben wiederum einzelne Gemeinden als Vorbilder für die Festigung gewisser Standards gedient und in Bottom-up-Wirkrichtung die Wichtigkeit von gut geführten kommunalen Anstalten unterstrichen – und somit die Förderung derselben durch den Kanton bewirkt, was vielerorts wiederum zu einer strukturellen Weiterentwicklung der Anstalten zu Altersheimen geführt hat.

Anmerkungen

¹ Brief des Kantons Aargau, Direktion des Innern an das Reformierte Pfarramt Aarburg vom 13. 2. 1960, in: DIA03/0153.

² Die Zuständigkeiten der Direktion des Innern (später Departement des Innern) des Kantons Aargau umfassten ab 1922 das Gemeindewesen, Wahlen und Abstimmungen, das Armenwesen und die Soziale Fürsorge sowie das Gewerbe-

wesen.

³ Head-König, A.: Fürsorge, Kapitel 2: «Ancien Ré-

gime». In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php>.

⁴ Prêtre, A.: Sozialgesetzgebung, Kapitel 1: «Zielsetzung und rechtliche Grundlagen des Sozialstaats». In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) URS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9613.php>.

⁵ Christ, T.: Fürsorge, Kapitel 3: «19. und 20. Jahrhundert». In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php>.

- ⁶ Matter, S.: *Der Armut auf den Leib rücken – die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011, S. 96.
- ⁷ Schnegg, B.; Matter, S.: «Von der Unterstützung der «würdigen» Armen zum Recht auf Existenzsicherung: Die Ausgestaltung der Schweizer Sozialhilfe im 20. Jahrhundert». In: *Sozialalmanach 2010 – Schwerpunkt: Armut verhindern*, Caritas (Hg.), Luzern 2010, S. 129.
- ⁸ Obinger, H.; Leibfried, S.; Castles, F. G.: *Federalism and the Welfare State – New World and European Experiences*, Cambridge 2005, S. 2.
- ⁹ Leuenberger, M.; Mani, L.; Rudin, S.: *Die Behörde beschliesst» – Zum Wohl des Kindes?*, Baden 2011, S. 44.
- ¹⁰ Der vorliegende Beitrag basiert auf den Untersuchungen und Ergebnissen der Masterarbeit «Wenn die Leute ‹recht gehalten› werden – Die Entwicklung der Armenfürsorge und der Armenhäuser im Kanton Aargau von 1930 bis 1965 im föderalen Spannungsfeld der kantonalen und kommunalen Interessen», Basel 2016. An dieser Stelle gilt es, Prof. Dr. Martin Lengwiler, Dr. Urs Germann, Ernst Guggisberg, Anne-Katrin Wintergerst und dem Team des Staatsarchivs Aargau zu danken.
- ¹¹ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Aarau pro 1944 und Bremgarten pro 1953, in: DIA03/0152.
- ¹² Vgl. Protokolle für die kant. Armenkommission 1905–1929, in: StAAG DIA02/0101.
- ¹³ Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. 3. 1936, § 33 Abs. 1. In: Aargauer Gesetzessammlung, Zweiter Band, 1912–1938, Aarau 1960.
- ¹⁴ Mit der Schaffung von sechs regionalen Staatsanwaltschaften verloren die Bezirksamter in der neueren Zeit ihre Hauptaufgabe und wurden per 31.12. 2012 aufgelöst.
- ¹⁵ Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. 3. 1936, § 29, Abs. 1 und 3. In: Aargauer Gesetzessammlung, Zweiter Band, 1912–1938, Aarau 1960.
- ¹⁶ Die Gründe können an dieser Stelle nicht genauer ausgeführt werden, werden aber in Kapitel 4.1 der dem Beitrag zugrunde liegenden Masterarbeit dargelegt.
- ¹⁷ Div. Briefe im Dossier zum Armengesetz 1936, in: StAAG DIA02/0763.
- ¹⁸ Vgl. u. a. Brief an die Gemeinderäte des Kantons Aargau vom 30. 6. 1938 in: StAAG DIA02/0763.
- ¹⁹ Tabelle über Gemeindearmensteuern, in: StAAG DIA02/0763.
- ²⁰ Brief der Dir. des Innern an den Bezirksamtmann von Brugg vom 30. 6. 1936, in: StAAG DIA02/0763.
- ²¹ Brief des kantonalen Aktionskomitees für das neue Armengesetz an die Gemeinderäte des Kantons Aargau vom 30. 6. 1936, in: StAAG DIA02/0763.
- ²² Freier Aargauer vom Montag, 6. 7. 1936, 31. Jahrgang, Nr. 156.
- ²³ Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. 3. 1936, § 27, Abs. 3. In: Aargauer Gesetzessammlung, Zweiter Band, 1912–1938, Aarau 1960.
- ²⁴ Ebd.
- ²⁵ Ebd., § 22 Abs. 3; § 23.
- ²⁶ Ebd., § 22, Abs. 1.
- ²⁷ Veröffentlichungen der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Handels-Hochschule St. Gallen, Band 6: *Die Gemeindeautonomie*, Einsiedeln/Köln 1946, S. 58.
- ²⁸ Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen des Kantons Aargau vom 28. 11. 1919, § 11.
- ²⁹ Ebd., § 73.
- ³⁰ Ebd.
- ³¹ Beck, V.; Ries, M.: «Gewalt in der kirchlichen Heimerziehung – Strukturelle und weltanschauliche Ursachen für die Situation im Kanton Luzern in den Jahren 1930 bis 1960». In: *Fürsorge und Zwang*, Basel 2014, S. 81 f.
- ³² Ebd. Diese Tatsache tritt übrigens auch in den Armenhausinspektionsberichten zutage, beispielsweise als im Berichtsjahr 1945 die Leitung der Anstalt durch das Mutterhaus der zuständigen Menzinger Schwestern gekündigt wurde und der Gemeinderat an die Direktion des Innern schrieb, dass man gezwungen wäre, das Altersasyl aufzuheben, denn, so der Gemeinderat, «der Betrieb mit weltlichem Personal kommt zu teuer und würde den Weiterbetrieb des Asyls nicht rechtfertigen.» (DIA03/0152)
- ³³ Protokoll für die kant. Armenkommission 1931–1956 (StAAG DIA03 0014), Sitzung vom 20. 12. 1943.
- ³⁴ Ebd.
- ³⁵ Brief des II. Armensekretärs Peter Lehner an den Gemeinderat Gontenschwil vom 31. 3. 1945, in: DIA03/0152.
- ³⁶ Briefe in: DIA03/0152.
- ³⁷ Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. 3. 1936, § 22, Abs. 1. In: Aargauer Gesetzessammlung, Zweiter Band, 1912–1938, Aarau 1960.
- ³⁸ Ebd., § 21, Abs. 2.
- ³⁹ Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen an den Bau von Altersheimen (Altersheimgesetz), § 1.
- ⁴⁰ Ebd., § 3 Abs. 1.
- ⁴¹ Kron, T.: *100 Jahre Altersheim Muri: 1901–2001, Gedenkschrift*, Muri 2001, S. 37.
- ⁴² StAAG DIA02 0101 : Vortragsnotizen, vermutlich eines Mitglieds der kantonalen Armenkommission oder des Aktionskomitees für das neue Armengesetz anlässlich der Aufklärungsvorträge über das neue Armengesetz vom 3. 11. 1936.
- ⁴³ Protokoll für die kant. Armenkommission 1931–1956 (StAAG DIA03 0014), Sitzung vom 28. 6. 1939.

- ⁴⁴ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1932, in: DIA02/0282.
- ⁴⁵ Brief der Direktion des Innern an den Gemeinderat Boniswil vom 27.1.1933, in: DIA02/0282.
- ⁴⁶ Ebd.
- ⁴⁷ Brief des Gemeinderates Boniswil an die Direktion des Innern vom 2.2.1933.
- ⁴⁸ Sitzungsprotokoll des Gemeinderates Boniswil vom 9.9.1930, in: A 2.31.
- ⁴⁹ Ebd., 5.7.1932, in: A 2.32.
- ⁵⁰ Ebd., 9.9.1930, in: A 2.31.
- ⁵¹ Brief der Direktion des Innern an den Gemeinderat Boniswil vom März 1933, in: DIA02/0282.
- ⁵² Sitzungsprotokoll des Gemeinderates Boniswil vom 28.3.1933, in: A 2.32.
- ⁵³ Ebd.
- ⁵⁴ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1933, in: DIA02/0282.
- ⁵⁵ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Zurzach pro 1934, in: DIA02/0282.
- ⁵⁶ Ebd. pro 1943, in: DIA03/0152.
- ⁵⁷ Brief des Stadtrats in Baden an die Direktion des Innern vom 13.12.1935, in: DIA02/0282.
- ⁵⁸ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Aarau pro 1944, in: DIA03/0152.
- ⁵⁹ Ebd. pro 1950, in: DIA03/0153.
- ⁶⁰ Ebd. pro 1953, in: DIA03/0153.
- ⁶¹ Ebd. pro 1953, in: DIA03/0152.
- ⁶² Gesetz über die Armenfürsorge vom 12.3.1936, §22 Abs. 3, §23. In: Aargauer Gesetzesammlung, Zweiter Band, 1912–1938, Aarau, 1960.
- ⁶³ Anmerkungen vom 25.2.1953 in den Beilagen zum Brief des Gemeinderates Beinwil am See an die Direktion des Innern vom 16.2.1953, in: DIA03/0152.
- ⁶⁴ Ebd.
- ⁶⁵ Beilagen zum Brief des Gemeinderates Beinwil am See an die Direktion des Innern vom 16.2.1953, in: DIA03/0152.
- ⁶⁶ Brief der Direktion des Innern an den Gemeinderat von Beinwil am See vom 10.3.1953, in: DIA03/0153.
- ⁶⁷ Brief des Gemeinderates Aristau an das Bezirksamt Muri vom 12.11.1933, in: DIA02/0282.
- ⁶⁸ Brief des Gemeinderates Lupfig an das Bezirksamt Brugg vom 25.10.1937, in: DIA02/0282.
- ⁶⁹ Vgl. Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Kulm pro 1933, in: DIA02/0282.
- ⁷⁰ Bericht über die Armenhäuser versch. Bezirke, pro 1935, in: DIA02/0282.
- ⁷¹ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1933, in: DIA02/0282.
- ⁷² Vgl. Berichte über die Armenhäuser im Bezirk Kulm pro 1932, 1933, in: Dia02/0282.
- ⁷³ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Kulm pro 1932, in: DIA02/0282.
- ⁷⁴ Lischer, M.: Verdingung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 28.9.2015, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16581.php>.
- ⁷⁵ Protokoll für die kantonale Armenkommission (DIA03 0014), Sitzung vom 8.7.1931.
- ⁷⁶ Anmerkungen vom 6.1.1931 zum Armenhaus-inspekitionsbericht des Bezirks Kulm pro 1930, in: DIA02/0282.
- ⁷⁷ Brief vom Departement des Innern vom 17.7.1931 an den Gemeinderat von Birrwil und ähnliche an Leutwil und Dürrenäsch, in: DIA02/0282.
- ⁷⁸ Brief des Gemeinderates Leutwil an die Direktion des Innern vom 31.7.1931, in: DIA02/0282.
- ⁷⁹ Ebd.
- ⁸⁰ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1932, in: DIA02/0282.
- ⁸¹ Beilage zum Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1932, in: DIA02/0282.
- ⁸² Bericht des Bezirksamtmannes Baumann an die Direktion des Innern vom 18.7.1934, in: DIA02/0282.
- ⁸³ Ebd.
- ⁸⁴ Ebd.
- ⁸⁵ Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936, §22, Abs. 2. In: Aargauer Gesetzesammlung, Zweiter Band, 1912–1938, Aarau 1960, S. 564.
- ⁸⁶ So weigerte sich beispielsweise die Ortsbürgergemeinde Bremgarten, das Armengut an die Einwohnergemeinde abzutreten.
- ⁸⁷ Protokoll für die kant. Armenkommission 1931–1943 (StAAG DIA03 0014), Sitzung vom 20.12.1943.
- ⁸⁸ Ebd.
- ⁸⁹ Ebd.
- ⁹⁰ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1946, in: DIA03/0152 [Hervorhebungen durch die Autorin].
- ⁹¹ Brief der Direktion des Innern an den Gemeinderat Birrwil vom 24.3.1947, in: DIA03/0153.
- ⁹² Brief des Gemeinderates Birrwil an die Direktion des Innern vom 29.3.1948, in: DIA03/0152.
- ⁹³ Ebd.
- ⁹⁴ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1946, in: DIA03/0152.
- ⁹⁵ Memo des Armenhofpächters von Birrwil an die Direktion des Innern vom 21.3.1948, in: DIA03/0152.
- ⁹⁶ Brief der Direktion des Innern an R. G. vom 1. April 1948, in: DIA03/0152.
- ⁹⁷ Verfassung des Kantons Aargau vom 25.6.1980, Stand vom 1.1.2011, §5, Abs. 2.
- ⁹⁸ Brief der Direktion des Innern an den Gemeinderat Birrwil vom 24.3.1947, in: DIA03/0152.

- ⁹⁹ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1932, in: DIA02/0282.
- ¹⁰⁰ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Lenzburg pro 1966, in: DIA03/0153.
- ¹⁰¹ Vgl. u. a. Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Bremgarten pro 1949 in: DIA03/0152.
- ¹⁰² Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Baden pro 1950, in: DIA03/0152.
- ¹⁰³ Bericht über die Armenhäuser im Bezirk Kulm pro 1940, in: DIA03/0152.
- ¹⁰⁴ Der Begriff der Ordnung war übrigens in beinahe

allen Inspektionsberichten anzutreffen. Entweder, weil die Ordnung eben eine gute war, oder, häufiger, wenn sie zumindest in den Augen der Inspektoren zu wünschen übrig liess. Die Ordnung als Begriff wurde, wie aus den Inspektionsberichten hervorgeht, von den 1930er- bis in die 1950er-Jahre als Indikator für einen guten Lebenswandel betrachtet. Auf eine Analyse der Ordnung als angewandte Kategorie der Bezirksinspektoren und der Mitglieder der Armenkommission muss an dieser Stelle aber – aus Gründen des Umfangs – verzichtet werden.